

# Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 08.12.2014

## und Antwort des Senats

- Drucksache 20/14007 -

### **Betr.: Verfassungsrechtlich unzulässiger Einsatz einer verdeckten Ermittlerin? (II)**

*Über Jahre hinweg wurde die Hamburger linke Szene durch eine verdeckte Ermittlerin bespitzelt. Nach wie vor bestehen massive Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Einsatzes. Weiter ergibt sich aus den Antworten des Bundesinnenministeriums auf Schriftliche Fragen mehrerer Mitglieder des Bundestages, dass der Einsatz der Verdeckten Ermittlerin mindestens bis 2004 unter Führung durch einen VE-Führer des Landeskriminalamts Hamburg erfolgte.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Die zuständige Behörde hat in der Sitzung des Innenausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft am 9. Dezember 2014 den Sachstand zum Einsatz der Beobachterin für Lagebeurteilung und zugleich als Verdeckte Ermittlerin umfassend dargestellt. Grundlage der Sachstandsdarstellung war ein Bericht, den die Polizei im Auftrag des Präses der Behörde für Inneres und Sport, unterstützt durch die Innenrevision und den behördlichen Datenschutzbeauftragten, erstellt haben. Dieser Bericht gibt den Ermittlungsstand zum Zeitpunkt 8. Dezember 2014 wieder. Der von den Senatsvertretern im Innenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft dargestellte Prozess der verwaltungsinternen Aufklärung ist, wie im Innenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft dargestellt, noch nicht abgeschlossen. Er wird fortgesetzt. Eine Fortsetzung der Berichterstattung ist in der Sitzung des Innenausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft am 7. Januar 2015 ist vorgesehen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *In Drs. 20/13707 schreibt der Senat, der Einsatz der „Iris Schneider“ sei zunächst nach § 2 Absatz 3 PoIDVG erfolgt, da entsprechende Erkenntnisse zur Gefahrenforschung auf andere Weise nicht zu erlangen seien.*
  - a) *Inwiefern ist es nach Kenntnis des Senats bzw. der zuständigen Behörde zutreffend, dass „Iris Schneider“ im betreffenden Zeitraum unter vollständiger Legende ermittelte, also auch über entsprechende Ausweispapiere verfügte, aktiv unter falschen Namen auftrat, zur Herstellung der Legende Wohnraum angemietet war etc.?*

Die Beamtin war seit dem 1. April 2001 dem LKA 8 (Abteilung Staatsschutz, heute LKA 7) zugeordnet. Die Polizei Hamburg hat sie im Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. März 2006 eingesetzt. Die gesamte Einsatzzeit umfasste damit einen Zeitraum von vier Jahren und acht Monaten.

Im Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. März 2006 hatte die Beamtin fortdauernd den Status und Auftrag einer Beobachterin für Lagebeurteilung (BfL). Ab dem 7. Oktober 2002 wurde sie parallel als Verdeckte Ermittlerin (VE) eingesetzt. Ein erster Einsatz als VE für den Generalbundesanwalt endete am 30. April 2004. Am 1. Mai 2004 begann übergangslos ein weiterer VE-Einsatz der Beamtin in einem zweiten Verfahren des Generalbundesanwalts, der das LKA Schleswig-Holstein federführend mit den Ermittlungen beauftragt hatte. Die Einsatzfähigkeit der Beamtin endete am 31. März 2006.

Die Einsätze wurden unter einer Legende durchgeführt. Im Übrigen siehe hierzu Vorbemerkung sowie Drs. 20/13573.

- b) *Inwiefern ist es nach Ansicht des Senats bzw. der zuständigen Behörde rechtlich zulässig, zur verdeckten Ermittlung gemäß § 2 PolDVG eine vollständige Legende zu erschaffen, also entsprechende Ausweispapiere zu erstellen, aktiv unter falschen Namen aufzutreten, zur Herstellung der Legende Wohnraum anzumieten etc.?*

§ 2 Abs. 3 Satz 3 PolDVG bietet die Rechtsgrundlage für verdeckte Datenerhebungen. Diese setzen begrifflich voraus, dass die Zugehörigkeit zur Polizei bewusst verschleiert wird. Erfolgen Datenerhebungen verdeckt durch einen Beamten, so ist damit verbunden, dass der wahre Name und Beruf, die richtige Anschrift, sonstige familiäre und persönliche Umstände durch fiktive Angaben ersetzt werden.

§ 2 Abs. 3 Satz 3 PolDVG ermächtigt zur Anfertigung und Verwendung von Legendenpapieren zum Schutz der Legende und zum Schutz der Beamten.

Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Im Übrigen siehe Drs. 13/5422.

- c) *Sollte der Senat bzw. die zuständige Behörde dies als rechtlich zulässig erachten: Unter welchen Umständen entfaltet nach Ansicht des Senats bzw. der zuständigen Behörde § 12 PolDVG als speziellere Norm gegenüber § 2 PolDVG für entsprechende Ermittlungstätigkeiten Sperrwirkung, so dass der Rückgriff auf § 2 PolDVG als Rechtsgrundlage rechtlich unzulässig wird? Bitte genau und detailliert darlegen.*

§ 12 PolDVG schließt die parallele Anwendung des § 2 Abs. 3 Satz 3 PolDVG als eigenständige Grundlage für verdeckte Datenerhebung nicht aus.

Nach den grundlegenden Maßstäben des § 4 HmbDSG stellen Beobachtungen für Lagebeurteilungen der Polizei, bei denen keine zielgerichtete Identifizierung von Personen erfolgt, keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar (so auch der Prüfbericht des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten vom 29. Juni 2000).

Bei einem Einsatz von BfL wird – unabhängig von dieser Beurteilung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten - als Rechtsgrundlage der § 2 Abs. 3 S. 3 PolDVG entsprechend angewendet. Dies wird konkretisiert durch eine Dienstanweisung zum Einsatz von BfL.

Diese regelt die Einsatzgrundsätze, den Ausschluss der Verarbeitung personenbezogener Daten, den grundsätzlichen Ausschluss des Betretens von Wohnungen und nimmt eine Abgrenzung zur Tätigkeit eines Verdeckten Ermittlers gem. § 12 PolDVG vor.

- d) *Welche Rechtsprechung hinsichtlich der Voraussetzungen einer entsprechenden Sperrwirkung ist dem Senat bzw. der zuständigen Behörde bekannt?*

Den zuständigen Behörden ist eine Rechtsprechung zu einer Sperrwirkung im Gefahrenabwehrrecht nicht bekannt.

2. *Wie viele Verfahren nach § 129a StGB wurden nach Kenntnis des Senats bzw. der zuständigen bzw. eingebundenen Behörden in den Jahren 2000 bis 2008 in Hamburg bzw. in Hamburg und Umgebung geführt? Bitte jeweils angeben: Zeitraum, Anlass, Anzahl der jeweils Beschuldigten, wesentliche Ermittlungsmaßnahmen (bspw. Hausdurchsuchungen, Telekommunikationsüberwachung usw.), Verfahrensausgang.*
3. *Welche und wie viele der ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen wurden im Nachhinein von welchen Gerichten mit welcher Begründung als rechtswidrig beurteilt und welche Konsequenzen hatte dies. In wie vielen Fällen wurden von Betroffenen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) etwaige Ansprüche geltend gemacht?*

4. *Inwiefern waren welche Hamburger Stellen bei den jeweiligen Verfahren eingebunden? Bitte Rechtsgrundlage für die Beteiligung sowie Art der Einbindung darstellen.*

Zuständig für Verfahren nach § 129a StGB ist die Generalstaatsanwaltschaft oder bei besonderer Bedeutung der Sache der Generalbundesanwalt. In der Vorgangsverwaltung der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg sind für den Zeitraum 2000 bis 2008 keine Verfahren nach § 129a StGB registriert.

Bei Strafverfahren in der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts entscheidet dieser, wo weitere Ermittlungen zum Verfahren geführt werden. Dies kann sowohl durch das Bundeskriminalamt (BKA) als auch durch die Polizeibehörden der Länder erfolgen. Sofern das Verfahren vom BKA oder einem anderen Bundesland als ermittlungsführender Behörde geführt wird, wird das Land Hamburg im Rahmen der Amtshilfe tätig, wenn Maßnahmen in Hamburg durchgeführt werden sollen.

Die Frage, inwiefern Hamburger Stellen bei entsprechenden Verfahren eingebunden waren, könnte nur nach einer händischen Aktenauswertung mehrerer Tausend Akten bei den aktenführenden Behörden beantwortet werden. Dieses ist in der für eine parlamentarische Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe Drs. 20/13707.

5. *Wie lange werden die Daten der in diesen Ermittlungsverfahren erfassten Beschuldigten wo aufbewahrt?*

Die Aufbewahrungs- und Lösungsfrist bei der Staatsanwaltschaft beträgt zehn Jahre. Sie entspricht der Verjährung. Die Aufbewahrungsfrist für kriminalpolizeiliche Handakten beträgt fünf Jahre.

Für den Bund sind die Aktenaufbewahrungsregelungen im Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts nach Beendigung des Verfahrens (Schriftgutaufbewahrungsgesetz - SchrAG) zu finden. Darauf basierende Verordnungen oder interne Festlegungen sind hier nicht bekannt.

Für eine weitergehende Beantwortung der Frage müsste anhand ermittelter Daten von Beschuldigten eine Vollkontrolle der Aktenbestände durchgeführt werden. Dies ist in der für die Beantwortung der vorliegenden parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen siehe Antwort zu 2. bis 4.

6. *In Antwort auf Schriftliche Fragen von Jan van Aken, MdB Fraktion DIE LINKE, schreibt das Bundesinnenministerium: „Der Einsatz des Verdeckten Ermittlers (VE) erfolgte unter Führung durch einen VE-Führer des Landeskriminalamts Hamburg“ (abrufbar unter <http://www.grundrechte-kampagne.de/sites/default/files/SF148,%20149.pdf>).*
7. *In Antwort auf Schriftliche Fragen von Hubertus Zebel, MdB Fraktion DIE LINKE, schreibt das Bundesinnenministerium: „Das Bundeskriminalamt hat den eingesetzten VE zu keinem Zeitpunkt angewiesen, aktiv in den Redaktionsräumen eines Radiosenders mitzuarbeiten. Auch sind dem Bundeskriminalamt im Rahmen der Ermittlungsführung keine entsprechenden Erkenntnisse bekannt geworden.“ (abrufbar unter [http://andrej-hunko.de/start/download/doc\\_download/529-schriftliche-frage-zur-verdeckten-lka-ermittlerin-iris-schneider-in-hamburg-taetigkeit-im-freien-radio](http://andrej-hunko.de/start/download/doc_download/529-schriftliche-frage-zur-verdeckten-lka-ermittlerin-iris-schneider-in-hamburg-taetigkeit-im-freien-radio)).*
- a) *Inwiefern waren nach Kenntnis des Senats bzw. der zuständigen Behörden Hamburger Behörden im Zeitraum der gesamten Einsatzdauer verantwortlich für die Führung von „Iris Schneider“?*

Verantwortlich für die Führung war während der gesamten Einsatzdauer die entsprechende Fachdienststelle des Polizeilichen Staatsschutzes LKA 8, heute LKA 7. Dies betrifft sowohl ihren Einsatz als BfL wie auch ihre zwei Einsätze als verdeckte Ermittlerin (VE).

- b) *Inwiefern haben nach Kenntnis des Senats bzw. der zuständigen Behörde Hamburger Stellen unabhängig von Stellen des Bundes entschieden, dass „Iris Schneider“ auch in den Räumen des Radiosenders „FSK“ ermittelt?*

In der Sitzung des Innenausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft am 9. Dezember 2014 wurde die derzeitige Informationslage in dieser Fragestellung dargestellt. Nach Erinnerung der am Einsatz beteiligten Vorgesetzten der Beamtin gab es keinen Auftrag an die Beamtin, gezielt im Bereich des Radiosenders „FSK“ tätig zu werden und zu ermitteln. Schriftliche Unterlagen konnten nicht festgestellt werden. Die Beamtin hat erklärt, auch im Bereich des FSK tätig geworden zu sein. Wie auch in der Sitzung des Innenausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft am 9. Dezember 2014 dargestellt, dauert die Sachverhaltsaufklärung hierzu noch an.

- c) *Welchen Hamburger Stellen sind „VE-Führer des Landeskriminalamts Hamburg“ im Sinne der Antwort auf besagte Schriftliche Frage inwiefern, wann, wie oft und wie genau Rechenschaft schuldig? Wer kontrolliert in Hamburg „VE-Führer“ inwiefern nach welchen Maßstäben?*

In VE-führenden Dienststellen des LKA waren und sind ausgebildete VE-Führer tätig, die der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Dienststellen- und Abteilungsleitung unterliegen. Im Rahmen von regelmäßigen Dienstbesprechungen und anlassbezogenen Gesprächen haben die VE-Führer gegenüber den Vorgesetzten Berichts- und Mitteilungspflichten.

- d) *Welche Erkenntnisse hat der Senat bzw. die zuständige Behörde darüber, warum dem Bundeskriminalamt seitens Hamburger Behörden „keine entsprechenden Erkenntnisse“ hinsichtlich der Ermittlungen in Presseräumen bekannt gemacht wurden, obwohl verdeckte Ermittlungen in Presseanstalten offensichtlich von besonderer rechtlicher Bedeutung sind? Hat die zuständige Behörde BKA oder BAW über den Einsatz der Verdeckten Ermittlerin gegen das Freie Sender Kombinat informiert? Wenn nein, warum nicht?*

Zu dem Ermittlungsverfahren liegen der Polizei Hamburg keine Unterlagen vor. Im Übrigen siehe Antworten zu 7. b) und zu 7. c).